

Ins nächste Amtsblatt, an die Stadt Monheim zur Veröffentlichung

301-5651-1/3

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Anordnung von Schutzmaßnahmen an die Besitzer/innen von Bienenvölkern im Landkreis Donau-Ries zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Im Gemeindegebiet der Stadt Monheim wird das Gebiet südlich des Westenbrunnenbaches und nördlich der Orte Weilheim und Rehau zum Sperrbezirk erklärt.

Der Grenzverlauf des Sperrbezirks südlich des Westenbrunnenbaches verläuft östlich von Zwerchstraß mit Eintritt des Westenbrunnenbaches in den Landkreis Donau-Ries. Das Gebiet zwischen dem Westenbrunnenbach und der Landkreisgrenze zum Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Dem Verlauf des Westenbrunnenbaches folgend bis zur Brenneisenmühle. Dann ca. 500 m dem Wirtschaftsweg in Richtung Weilheimerbach folgend, von dort östlich zur Landkreisgrenze nach Weißenburg-Gunzenhausen schließend.

Der Bereich nördlich der Orte Weilheim und Rehaus zur Landkreisgrenze nach Weißenburg-Gunzenhausen hin beginnt östlich von Weilheimerbach an der Landkreisgrenze mit dem Weg, welcher aus dem Waldgebiet „Beckenholz“ herausführt. Die Gebiete Hinterberg und Kalkofen schneidend, nördlich an Weilheim vorbei, das Gebiet Auwiesen schneidend. Weiter nördlich an Rehau vorbei, ca. 100 Meter nördlich an der Kläranlage vorbei an die Landkreisgrenze zu Weißenburg-Gunzenhausen anschließend.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II.

Die **Besitzer von Bienenvölker im Sperrbezirk** oder ihre Vertreter werden aufgefordert – soweit sie noch nicht benachrichtigt wurden – ihre Bienenstände unter Angabe der **Adresse, des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker** dem Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, unter der Telefonnummer 0906/74-422 **zu melden**.

III.

Im festgelegten Sperrbezirk gilt Folgendes:

1.

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind **unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach **näherer Anweisung des beamteten Tierarztes** auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienen-völker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.

Bewegliche Bienenstände dürfen **von ihrem Standort nicht entfernt** werden.

3.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4.

Bienenvölker oder Bienen dürfen **nicht in den Sperrbezirk verbracht** werden.

5.

Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beauftragung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

IV.

Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

V.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

VI.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Veterinärmedizin des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen ist bei Bienenvölkern im Ort Gundelsheim der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. I der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Bienen-Seuchenverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 19.06.2020 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechender Sperrbezirk festzulegen.

Die für den Sperrbezirk unter Ziffer III dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Bienen-seuchen-Verordnung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 37 TierGesG .

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 26.06.2020

Landratsamt Donau-Ries

gez.

Langner

Oberregierungsrätin

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 26.06.2020

